

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 028/2011  
der Stadt Herzogenrath**

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen 20 Jahre.

***Einebnung von Urnenreihengräbern***

Die 20-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1991 bis zum 31.12.1991 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2011 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum 31.12.2011 zu entfernen. Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 14.07.2011  
Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Christa Reuss